



NR. 429 | 04.10.2022

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Ordnung

über die vom Rektorat der Folkwang Universität der Künste

getroffenen Ausnahmeregelungen in Umsetzung

der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung

vom 28.09.2022

Aufgrund der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 01.09.2022 (GV. NRW. 2022 S. 948) hat das Rektorat der Folkwang Universität der Künste folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

I. Abschnitt: Lehre und Studium

§ 2 Lehrveranstaltungen, Zugang zu Gebäuden und Räumlichkeiten, Präsenzlehr- und Prüfungsbetrieb

§ 3 Prüfungen

§ 4 Eignungsprüfungsverfahren; Nachweis von Zugangsvoraussetzungen

§ 5 Einschreibung, Beurlaubung und Rückmeldung

II. Abschnitt: Verfahrensgrundsätze und Beschlussfassung

§ 6 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

§ 7 Kooptation zu den in Urwahl zu wählenden Gremien der Hochschule und der Studierendenschaft

§ 8 Inkrafttreten; Außerkräfttreten

§ 1**Zweck und Geltungsbereich**

(1) Das Rektorat der Folkwang Universität der Künste trifft unter Berücksichtigung der Wissenschaftsfreiheit sowie der Kunstfreiheit und der sonstigen Grundrechte der Hochschulmitglieder durch diese Ordnung abweichende Regelungen von den geltenden Hochschul- und Prüfungsordnungen, um den durch die Coronavirus SARS-CoV-2 Krise entstandenen und zu befürchtenden Herausforderungen hinsichtlich Lehre und Studium, hinsichtlich der Verfahrensgrundsätze, der Beschlussfassung und der Wahlen von Gremien zu begegnen und um den im Rahmen der Epidemie erlangten Fortschritt hinsichtlich der Entwicklung und Durchführung von Lehrangeboten in digitaler Form zu sichern und zu vertiefen.

(2) Die rektoratsseitig in dieser Ordnung erlassenen Regelungen haben den Rang von Regelungen in Hochschulordnungen; vom Rektorat in dieser Ordnung erlassene Regelungen hinsichtlich von Prüfungen und Lehrveranstaltungen gelten als Regelungen von Prüfungsordnungen der Hochschule. Bestimmungen in den Hochschulordnungen, welche den Regelungen, die das Rektorat in Ausübung seiner Befugnisse nach dieser Ordnung erlassen hat, widersprechen, sind weiterhin gültig, aber insoweit nicht anwendbar.

(3) Die Befugnis des Senats und der Fachbereichsräte nach dem Kunsthochschulgesetz zum Erlass von Ordnungen, auch auf Grundlage der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung, bleibt unberührt. Werden nach dem Beginn der Vorlesungszeit des Sommersemesters 2020 Ordnungen durch den Senat oder die Fachbereichsräte im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassen oder geändert und dadurch Regelungen getroffen, welche den Regelungen des Rektorats nach dieser Ordnung widersprechen, so gehen diese den rektoratsseitig getroffenen Regelungen vor. Die Befugnis des Rektorats nach Absatz 1 bleibt unberührt. Der Senat und die Fachbereichsräte können in Ordnungen regeln, dass die Regelungen des Rektorats zu einem anderen Zeitpunkt, als dies in dieser Ordnung des Rektorats bestimmt ist, spätestens aber zum Außerkrafttreten der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung, außer Kraft treten.

I. Abschnitt: Lehre und Studium

§ 2

Lehrveranstaltungen, Zugang zu Gebäuden und Räumlichkeiten, Präsenzlehr- und -prüfungsbetrieb

(1) Im Wintersemester 2022/2023 soll die Lehre in der Regel in der Form von Lehrveranstaltungen mit physischer Präsenz der an ihnen Teilnehmenden (Präsenzlehrveranstaltungen) durchgeführt werden. In begründeten Ausnahmefällen sind einzelne Präsenzlehrveranstaltungen oder Prüfungen probeweise durch ausschließlich digital durchgeführte Lehrveranstaltungen und Prüfungen zulässig, wenn sich das Format der jeweiligen Lehrveranstaltung oder Prüfung für ein Angebot in ausschließlich digitaler Form insbesondere didaktisch eignet. Die Entscheidung trifft das Rektorat auf Vorschlag des Fachbereichs.

Lehrveranstaltungen, die außerhalb der Epidemie in Präsenzlehre angeboten werden, sind auch dann Präsenzlehrveranstaltungen, wenn sie während der Geltungsdauer dieser Verordnung digital angeboten werden.

(2) Hinsichtlich des Zugangs zu nicht nur unwesentlich auch der Lehre dienenden Gebäuden und Räumlichkeiten der Hochschule gilt der *Allgemeine Hygieneplan zur Umsetzung von Maßnahmen zur Eindämmung der SARS-CoV-2-Pandemie der Folkwang Universität der Künste* in der jeweils gültigen Fassung unter Berücksichtigung der jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen, insbesondere den Vorgaben der *Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 des Landes Nordrhein-Westfalen* in der jeweils gültigen Fassung. Die Regelungen dieser Ordnung gelten damit nur innerhalb der infektionsschutzrechtlichen Vorgaben und treten hinter diese zurück, wenn das Infektionsschutzrecht strikere Maßnahmen ergreift.

(3) Die Verschiebung von Lehrveranstaltungen oder von Teilen dieser Veranstaltungen aus einem in

ein anderes Semester sowie aus der Vorlesungszeit in davor oder danach liegende Zeiten ist zulässig. Die Fachbereichsräte unterbreiten dem Rektorat diesbezüglich Vorschläge. Der Beschluss des Rektorats bezüglich im Ausnahmewege in digitaler Form durchzuführender Lehrveranstaltungen ist auf der Homepage zu veröffentlichen und im Folkwang Organizer (LSF) zugänglich zu machen.

(4) Aus der Möglichkeit für das Rektorat, bestimmte Lehrveranstaltungen digital stattfinden zu lassen, folgt umgekehrt kein subjektiver Anspruch für Studierende auf Lehrveranstaltungen in digitaler Form oder auf Materialien, die elektronisch zur Verfügung gestellt werden.

§ 3

Prüfungen

(1) Die Lehrenden in den Fachbereichen achten bei der Durchführung von studienrelevanten Prüfungen auf die Einhaltung des auf die Corona-Krise bezogenen Grundsatzes der prüfungsrechtlichen Gleichbehandlung der Studierenden, die alle gleichermaßen von der Epidemie betroffen sind.

(2) Im Wintersemester 2022/2023 sollen Hochschulprüfungen, vorbehaltlich anderer Regelungen in den Prüfungsordnungen, in der Regel mit physischer Präsenz der an ihnen Teilnehmenden durchgeführt werden.

Nach Maßgabe von Regelungen des Rektorats auf Vorschlag des Fachbereichs können Hochschulprüfungen im Wintersemester 2022/2023 in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation (Online-Prüfungen) abgenommen werden. Die datenschutzrechtlichen Vorgaben und Verfahren sind einzuhalten. Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist insbesondere auf die Erforderlichkeit und Angemessenheit zu achten. Die Vorgaben der *Rektoratsanweisung über Verfahren und Zuständigkeiten zur Umsetzung von Rechtsvorschriften zur Informationssicherheit und zum Datenschutz an der Folkwang Universität der Künste* müssen bei der Durchführung von Online-Prüfungen beachtet werden.

(3) Es gelten daneben diejenigen Regelungen, die in dem Semester galten, dem die Prüfung zugeordnet ist.

Die in dem Modulhandbuch der jeweiligen Prüfungsordnung geregelten Form und/ oder Dauer der Prüfungsleistung können ausschließlich für Prüfungen, die dem Wintersemester 2021/2022 oder einem vorhergehenden Semester zugeordnet sind, mit Beschluss des Rektorats auf Vorschlag des Fachbereichs nach dieser Ordnung ersetzt werden. Gleiches gilt für abweichende Regelungen bezüglich Lehrform und Teilnahmevoraussetzungen der Prüfungsleistungen, Prüfungsorgane und Prüfungsverfahren, Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften, Höchstfristen für die Mitteilung der Bewertung von Prüfungen und der Anerkennung sowie Einsicht in die Prüfungsakten.

Dies gilt nicht für Prüfungen, die dem Sommersemester 2022 und dem Wintersemester 2022/ 2023 zugeordnet sind.

(4) Nachweise für die Zulassung zu Prüfungen können auch durch elektronische Dokumente beigebracht werden. Prüfungsprotokolle können als elektronische Dokumente geführt werden.

Einsicht in Prüfungsakten wird elektronisch nur gewährt, wenn die Prüfungsleistung dem Wintersemester 2021/ 2022 oder einem vorhergehenden Semester zugeordnet ist.

(5) Regelungen in Prüfungsordnungen, welche eine verpflichtende Teilnahme der Studierenden an Lehrveranstaltungen als Teilnahmevoraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung regeln, finden für diese Lehrveranstaltung keine Anwendung, wenn diese nicht online, sondern als Präsenzlehrveranstaltung durchgeführt wird, es sei denn, Regelungen des Rektorates sehen anderes vor.

Auf Vorschlag des Fachbereichs beschließt das Rektorat, dass Leistungen von Prüfungen unbenotet bleiben können oder, dass benotete Leistungen nicht in die Gesamtnote einfließen.

(6) Prüfungen, die abgelegt und nicht bestanden werden, gelten als nicht unternommen; dies gilt nicht im Fall eines Täuschungsversuchs. Der Rücktritt von einer Prüfung ist bis zu ihrem Beginn zulässig; das Versäumnis einer Prüfung ist unschädlich.

(7) Befindet sich ein*e Studierende*r aufgrund der Vorschriften der §§ 7 bis 9 *Corona-Test-und-Quarantäneverordnung* vom 04. 05.2022 (GV. NRW. S. 583a, ber. S. 714) in der jeweils gültigen Fassung in Quarantäne, ohne dass sie*er im prüfungsrechtlichen Sinne prüfungsunfähig erkrankt ist, gilt sie*er als prüfungsunfähig erkrankt. Ist die Teilnahme an einer Prüfung aus der häuslichen Quarantäne im Wege einer Online-Prüfung möglich, gilt Satz 1 nur auf Antrag der*des Studierenden. Ein*e Studierende*r, die*der sich in Quarantäne befindet, wird von der Verpflichtung befreit, bei Präsenzveranstaltungen anwesend zu sein. Satz 2 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die*der Studierende trotz Nicht-Anwesenheit an einer etwaigen Online-Prüfung teilnehmen darf.

(8) Die Vorlage eines ärztlichen Attests für die Erklärung des Rücktritts von einem Prüfungsversuch ist auch in elektronischer Form möglich. Das Attest ist spätestens drei Tage nach der Prüfung beim zuständigen Prüfungsamt einzureichen.

§ 4

Eignungsprüfungsverfahren; Nachweis von Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Nachweis der für das Studium erforderlichen künstlerischen oder studiengangspezifischen Eignung wird im Eignungsprüfungsverfahren erbracht. Er muss für die Einschreibung vorliegen.

(2) Die Durchführung der Eignungsprüfung oder eines Teils von ihr kann auch auf elektronischem Weg oder in elektronischer Kommunikation erfolgen. Studiengänge mit einem mehrstufigen Eignungsprüfungsverfahren können auf eine der Prüfungsstufen verzichten, wenn diese coronabedingt nicht oder nur sehr schwierig durchzuführen ist. Schriftliche Nachweise können als elektronische

Dokumente beigebracht werden. Prüfungsprotokolle können als elektronische Dokumente geführt werden.

(3) Das Rektorat beschließt über

1. die von den Fachbereichen vorzuschlagenden abweichenden Termine der Eignungsprüfung für die jeweiligen Studiengänge. Diese sind abhängig von der coronabedingten Situation und der bestehenden Möglichkeiten ihrer Durchführung;
2. eine abweichende Art und Weise der Durchführung des Eignungsprüfungsverfahrens für die jeweiligen Studiengänge auf Vorschlag der Fachbereiche und
3. über die anzuwendenden, vom Normalfall abweichenden Bewertungskriterien, falls dies auf Grund der geänderten Art und Weise der Durchführung der Eignungsprüfung erforderlich ist.

(4) Die Beschlüsse des Rektorats auf Grund von Absatz 3 werden in geeigneter Weise auf der Homepage der Folkwang Universität der Künste bekanntgegeben.

(5) Der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses als Zugangsvoraussetzung für das Masterstudium kann auch auf andere Art und Weise als im § 2 Absatz 5 der Einschreibungsordnung geregelt erfolgen und ist bis zum Ende des Semesters, für das die Einschreibung erfolgt, möglich.

§ 5

Einschreibung, Beurlaubung und Rückmeldung

(1) Die Einschreibungsfrist kann vom Rektorat neu festgelegt und bekanntgegeben werden. Sie kann verlängert werden.

(2) Die Einschreibung kann auf elektronischem Weg erfolgen. Die dafür erforderlichen Nachweise können als elektronische Dokumente eingereicht werden.

(3) Weitere studiengangspezifische Einschreibungsvoraussetzungen für den Studienbeginn wie der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache oder eines Praktikums können nachgereicht werden. Die Frist endet am Schluss des Semesters, für das die Einschreibung erfolgt ist. Die Einschreibung erfolgt unter dem Vorbehalt des Nachweises.

(4) Studierende, deren studienabschließende Prüfungen aufgrund der Corona-Pandemie oder aus Krankheitsgründen in das nächste Semester verlegt wurden und die nach der Ablegung dieser Prüfungen in dem Prüfungssemester das Studium erfolgreich abschließen würden, müssen für die Abnahme dieser Prüfungen in dem Prüfungssemester nicht eingeschrieben sein; für die Zwecke der

Prüfungsverwaltung werden sie so gestellt werden, als seien sie eingeschrieben.

(5) Studierende, die gemäß § 5 Absatz 4 die für den Abschluss des Studiums erforderlichen Prüfungen nicht bestehen konnten, können sich rückwirkend durch Zahlung des Rückmeldebetrags zurückmelden.

II. Abschnitt: Verfahrensgrundsätze und Beschlussfassung

§ 6

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) Die Sitzungen der Gremien können in elektronischer Kommunikation stattfinden; Beschlüsse können in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren gefasst werden. Hinsichtlich Beschlüsse des Senats und der Fachbereichsräte, die im Umlaufverfahren gefasst werden, wird die Öffentlichkeit über die Beschlüsse, für die nach § 13 Absatz 2 KunstHG NRW die Öffentlichkeit der Sitzung vorgesehen ist, dadurch informiert, dass diese auf der Homepage veröffentlicht werden. Bild- und Tonübertragung der öffentlichen Gremiensitzungen ist zulässig.

Das Rektorat ist befugt, unter Beachtung geeigneter Vorkehrungen zur Hygiene und zum Infektionsschutz in physischer Anwesenheit seiner Mitglieder zu tagen.

(2) Gremien sind auch dann beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die in elektronischer Kommunikation anwesenden oder nach Maßgabe der infektionsrechtlichen Bestimmungen zulässigerweise physisch anwesenden Mitglieder weniger als die Hälfte der Stimmen des Gremiums auf sich vereinen. Sie müssen mindestens ein Viertel der Stimmen des Gremiums auf sich vereinen, es sei denn, Ordnungen der Hochschule oder Regelungen des Rektorates sehen anderes vor.

(3) Die Regelungen des Absatzes 2 sowie hinsichtlich der Beschlussfassung im Umlaufverfahren des Absatzes 1 gelten nicht für die Wahl der Mitglieder des Rektorats.

Die Wahl der Mitglieder des Rektorats kann auf Beschluss des Rektorats auch durch eine Abgabe der Stimmen in elektronischer Form sowie durch Briefwahl erfolgen. Hinsichtlich des für die Abgabe der Stimmen in elektronischer Form eingesetzten elektronischen Wahlsystems prüft die Hochschule im Vorfeld der Wahl, dass dieses Wahlsystem der Bedeutung der Wahl Rechnung trägt.

(4) Die*Der Vorsitzende des Gremiums entscheidet unter angemessener Berücksichtigung der auf eine Infektionsvermeidung bezogenen schutzwürdigen Interessen der Gremienmitglieder, ob die Sitzungen des Gremiums

1. in physischer Anwesenheit seiner Mitglieder stattfindet, soweit eine derartige Sitzung

- nach Maßgabe der infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig ist,
2. ohne physische Anwesenheit seiner Mitglieder als virtuelle Sitzung in elektronischer Kommunikation stattfindet oder
 3. in einer Mischung aus einer physischen Anwesenheit nach Maßgabe der Anforderungen von Nr. 1 und aus einer elektronischen Anwesenheit im Sinne von Nr. 2 stattfindet.

Die*Der Vorsitzende entscheidet zudem darüber, ob Beschlüsse im Umlaufverfahren, in elektronischer Kommunikation oder in Mischformen der Kommunikation von physisch und elektronisch Anwesenden gefasst werden und ob Wahlen innerhalb des Gremiums in elektronischer Kommunikation, in den vorgenannten Mischformen oder in Briefwahl erfolgen. Sollen Wahlen nach Satz 2 durch eine Abgabe der Stimmen in elektronischer Form organisiert werden, regelt hierzu das Nähere eine Ordnung der Hochschule oder die Geschäftsordnung des wählenden Gremiums. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Absatz 1 mit Ausnahme des Satzes 4 und Absatz 4 gelten für die Gremien der Studierendenschaft entsprechend.

Die Absätze 1 und 4 gelten hinsichtlich der Sitzungen und Beschlüsse des Allgemeinen Studierenden-ausschusses entsprechend.

Absatz 2 gilt für die Gremien der Studierendenschaft einschließlich des Allgemeinen Studierenden-ausschusses mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle der Ordnungen der Hochschule die Satzungen der Studierendenschaft treten.

§ 7

Kooptation zu den in Urwahl zu wählenden Gremien der Hochschule und der Studierendenschaft

(1) Scheidet ein Mitglied eines in Urwahl zu wählenden Gremiums der Hochschule vor der Neuwahl aus dem jeweiligen Gremium aus und rückt kein Mitglied nach, wählen die verbleibenden Vertreter*innen derjenigen Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied angehörte, aus den Mitgliedern der Hochschule, welche dieser Gruppe angehören, ein Mitglied, welches an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds tritt (Kooptation). Diese Wahl bedarf der Bestätigung durch das Rektorat. Es ist zulässig, dass die Kooptation bereits während der Amtszeit des Mitglieds, welches aus dem Gremium künftig ausscheidet, mit Wirkung zum Zeitpunkt seines Ausscheidens durchgeführt wird. Das künftig ausscheidende Mitglied ist in diesem Fall wahlberechtigt.

(2) Kommt eine Kooptation nach Absatz 1 auch nach Aufforderung und Fristsetzung durch das Rektorat nicht zustande, so kann das Rektorat nach Fristablauf aus dem Kreis derjenigen Mitglieder der Hochschule, welche der Gruppe angehören, der das künftig auszuschiedende oder das ausgeschiedene Mitglied angehört oder angehörte, ein Mitglied bestimmen, welches an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds tritt.

Gehört das künftig auszuscheidende oder das ausgeschiedene Mitglied der Gruppe der Studierenden an, bestimmt der Allgemeine Studierendenausschuss ein Mitglied, welches an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds tritt. Das Rektorat informiert den Allgemeinen Studierendenausschuss über Vertreter*innen der Gruppe der Studierenden, die ohne eine nachrückende Person aus einem Gremium ausscheiden.

(3) Die Amtszeit eines Mitglieds, das nach Absatz 1 gewählt oder nach Absatz 2 bestimmt wurde, bestimmt sich so, als ob es nachgerückt wäre.

(4) Scheidet ein Mitglied eines in Urwahl zu wählendem Gremium der Studierendenschaft noch vor der Neuwahl des Gremiums aus diesem Gremium aus und rückt kein Mitglied nach, kann das Gremium aus der Mitte der Studierendenschaft ein Mitglied wählen, welches an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds tritt (Kooptation). Die Amtszeit des kooptierten Mitglieds bestimmt sich so, als ob es nachgerückt wäre.

§ 8

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste in Kraft und setzt die Ordnung über die vom Rektorat der Folkwang Universität der Künste getroffenen Ausnahmeregelungen in Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 23.03.2022 außer Kraft.

(2) Die Regelungen in dieser Ordnung gelten bis zum Außerkrafttreten der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 01.12.2021 in der Fassung vom 01.09.2022.

Dies gilt nicht hinsichtlich der prüfungsrelevanten Ausnahmeregelungen, die bis zum Ende der hochschulintern festgelegten Prüfungsperiode gelten.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorats der Folkwang Universität der Künste vom 28.09.2022.

Gegen diese Ordnung kann gemäß § 13 Absatz 5 KunstHG NRW nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kunsthochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Folkwang Universität der Künste nicht



mehr geltend gemacht werden es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Essen, den 28.09.2022

Der Rektor
Prof. Dr. Andreas Jacob